

Betriebskonzept

Sirnacher Randzeitenbetreuung (SiRabe)



Von der Ressortvorsteherin und
Abteilungsleiterin genehmigt am:

30. November 2022

Inkrafttreten ab:

01. Dezember 2022

Die Ressortvorsteherin
Die Leiterin Soziale Dienste

Yvonne Koller
Jeannine Kübler

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1	Einleitung	Seite	3
Art. 2	Zielgruppe	Seite	3
Art. 3	Leitgedanke	Seite	3
II Organisation / Betrieb			
Art. 4	Öffnungszeiten / Angebot	Seite	4
Art. 5	Ferien / Betriebsferien	Seite	4
Art. 6	Schulweg	Seite	4
Art. 7	Hausaufgaben	Seite	4
Art. 8	Versicherung	Seite	5
Art. 9	Probezeit	Seite	5
Art. 10	An- und Abwesenheiten / Verrechnung	Seite	5
Art. 11	Kündigung / Ausschluss	Seite	5
Art. 12	Finanzierung / Rabatt	Seite	6
Art. 13	Schweigepflicht	Seite	6
Art. 14	Krankheit	Seite	6
Art. 15	Notfälle	Seite	6
III Schlussbestimmungen			
Art. 16	Kontakt mit Behörden / Fachstellen	Seite	7
Art. 17	Weiterentwicklung Betriebskonzept	Seite	7
Art. 18	Beanstandungen	Seite	7
Art. 19	Rechtsmittel	Seite	7
Art. 20	Inkraftsetzung	Seite	7

Anhang

- Tarilstufenblatt

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Betriebsreglement für beide Geschlechter.

Betriebsreglement SiRabe

Das Betriebsreglement beinhaltet umfassende Informationen über die ausser-schulische Randzeitenbetreuung der Gemeinde Sirnach (nachfolgend SiRabe genannt). Es orientiert sich an den Richtlinien der Kibesuisse und dem Qualitätsrahmen des schweizerischen Verbandes für schulische Tagesbetreuung.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Familienfreundlichkeit der Gemeinde und insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

I Allgemeine Bestimmungen

Einleitung

Art.1

¹ Die Gemeinde Sirnach bietet eine Randzeitenbetreuung (SiRabe) inkl. Mittagstisch für schulpflichtige Kinder der politischen Gemeinde Sirnach an.

² Mit dem ausserfamiliären Betreuungsangebot werden Familien in der Alltagsbewältigung unterstützt. Das Angebot unterstützt die Familie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert eine entspanntere Alltagsorganisation. Die Kosten sind einkommens- und vermögensabhängig.

Zielgruppe

Art. 2

Das Betreuungsangebot steht den Kindern der politischen Gemeinde Sirnach ab dem 1. Kindergarten bis zur 6. Klasse zur Verfügung.

Leitgedanke

Art. 3

¹ Die SiRabe wird professionell mit fachlich ausgebildetem Personal geführt.

² Ein Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit und hat das Recht, in seiner Eigenart wahrgenommen und geachtet zu werden.

³ Wir pflegen, fördern und fordern einen respektvollen Umgang. Es ist unser höchstes Ziel, dass sich die Kinder in der SiRabe wohl und sicher fühlen und sich dem Alter entsprechend positiv entwickeln können. Die Kinder werden im sozialen Lernen und Verhalten gefördert und in der Freizeitgestaltung begleitet.

II Organisation / Betrieb

Öffnungszeiten /
Angebot

Art. 4

¹ Die SiRabe wird während des Schulbetriebes am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11.45 - 18.30 Uhr angeboten. Die Kinder müssen bis spätestens 18.15 Uhr abgeholt werden.

² Es werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

Modul Morgen	06.30 bis 08.00 Uhr
Modul Mittag	11.45 bis 13.30 Uhr
Modul NM1	13.30 bis 15.00 Uhr
Modul NM2	15.00 bis 18.30 Uhr
Ferienmodul	07.00 bis 18.30 Uhr

³ Die Morgenbetreuung wird angeboten, sofern dieses Angebot kostenneutral betrieben werden kann.

Ferien / Betriebs-
ferien

Art. 5

¹ Während den Schulferien (mit Ausnahme der Betriebsferien) findet ein Ferienprogramm von Montag bis Freitag statt. Die Kinder können nur ganztags angemeldet werden.

² Die SiRabe bleibt an den folgenden Feiertagen geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Auffahrt, Freitag nach Auffahrt und Pfingstmontag

³ Die SiRabe bleibt während der 2./3. und 4. Sommer-Schulferienwochen der Schule Sirnach sowie vom 24. Dezember – 2. Januar geschlossen.

Schulweg

Art. 6

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort, Kindergarten / Schule und SiRabe liegt bei den Eltern / erziehungsberechtigten Personen. Das Betreuungspersonal verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg zu schicken. Erscheint ein Kind nicht rechtzeitig bei der SiRabe, werden die Eltern telefonisch kontaktiert.

Hausaufgaben

Art. 7

Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben selbständig unter Aufsicht einer Betreuungsperson. Es findet keine Nachhilfe statt. Für die ordnungsgemässe Erledigung übernimmt die Randzeitenbetreuung keine Verantwortung.

Versicherung	<p>Art. 8</p> <p>Die Kinder müssen gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Sollte ein Kind verunfallen, sind die Mitarbeiter berechtigt, die notwendige medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Eltern werden umgehend informiert.</p>
An – und Abwesenheit / Verrechnung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Betreuungszeiten werden auch in Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt. In Absprache mit der Leitung kann bei genügender Kapazität ein Tag innerhalb der Woche getauscht werden.</p> <p>² Krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes von mehr als einer Woche, für die ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.</p> <p>³ Änderungen, flexible Betreuungstage, können einen Monat vorher angemeldet werden. Sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, kann ein Kind nach Absprache mit der Leitung kurzfristig angemeldet werden.</p> <p>⁴ Schulbedingte Abwesenheiten werden nicht verrechnet, sofern eine Abmeldung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erfolgt.</p>
Probezeit	<p>Art. 10</p> <p>¹ Es gilt eine Probezeit von einem Monat, in der sich die Kinder an die SiRabe gewöhnen dürfen. In dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis innert einer Woche von beiden Seiten gekündigt oder nach Ende der Probezeit beendet werden.</p> <p>² Während der Probezeit wird der übliche Tarif gemäss Tarifstufenblatt verrechnet.</p>
Kündigung / Ausschluss	<p>Art. 11</p> <p>¹ Ein Betreuungsplatz kann von den Eltern / Erziehungsberechtigten - unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat - jeweils per Ende Monat gekündigt werden. Bei vorzeitigem Austritt werden die gesamten Kosten während der Kündigungsfrist verrechnet.</p> <p>² Die Bereichsleitung SiRabe und die Abteilungsleitung der Sozialen Dienste Sirnach behalten sich das Recht vor, Kinder per sofort auszuschliessen, wenn wesentliche Gründe vorliegen. Als wesentliche Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewalt an anderen Kindern oder gegen das SiRabe Personal • Grobe Verstösse gegen die Regeln der SiRabe

- Unkooperatives Verhalten der Eltern

Bevor ein Beschluss erfolgt, werden die Eltern in der Regel schriftlich ermahnt.

³ Ausstehende Zahlungen von mehr als zwei Monaten haben eine fristlose Kündigung seitens SiRabe zur Folge.

Finanzierung / Rabatte

Art. 12

¹ Die SiRabe wird mit Elternbeiträgen und Beiträgen der Gemeinde Sirnach finanziert.

² Es wird ein Kombi-Rabatt von CHF 5.- gewährt, sofern gleichentags das Mittag-, NM1- und NM2-Modul gebucht werden.

³ Wenn mehrere Kinder (Geschwister) im gleichen Haushalt die Nachmittagsbetreuung besuchen, wird beim 2. Kind ein Rabatt von 10%, beim 3. Kind und jedem weiteren Kind ein Rabatt von 20% gewährt.

⁴ Das Rabattsystem kommt nur in der Tarifstufe E zur Anwendung. Der Kombi-Rabatt und der Geschwister-Rabatt können nicht kombiniert werden. In diesem Fall wird nur der Kombi-Rabatt gewährt.

Schweigepflicht

Art. 13

Alle Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht. Persönliche Angaben von Kindern und Eltern werden vertraulich behandelt.

Krankheit

Art. 14

Kinder mit Fieber und ansteckenden Krankheiten dürfen die SiRabe nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern informiert.

Notfälle

Art. 15

¹ Erscheint ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit, werden umgehend die Eltern kontaktiert und ein SiRabe Teammitglied wird losgeschickt, um das Kind zu suchen (auf dem Schulweg und dem Nachhauseweg).

² Passiert ein Unfall in der SiRabe, welcher umgehend medizinische Versorgung benötigt, so geht ein Teammitglied der SiRabe mit dem verletzten Kind zu Dr. Hoffmann, Sirnach. Die Eltern werden auf jeden Fall kontaktiert.

³ Die Mitarbeitenden werden regelmässig in der ersten Hilfe geschult, damit sie diese im Notfall anwenden können.

III Schlussbestimmungen

Kontakt mit Behörden / Fachstellen

Art. 16

¹ Sofern das Fachpersonal der SiRabe Auffälligkeiten bei den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen feststellt, wird wenn möglich das Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten gesucht.

² Bei Bedarf und grundsätzlich in Rücksprache mit den Eltern / Erziehungsberechtigten dürfen Behörden oder weitere Fachstelle beratend beigezogen werden.

³ Sofern das Kindeswohl als gefährdet eingestuft wird, ist das Fachpersonal der SiRabe verpflichtet, weitere notwendige Massnahmen einzuleiten.

Weiterentwicklung Betriebskonzept

Art. 17

Dieses Konzept wird regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Beanstandungen

Art. 18

¹ Beanstandungen werden von der SiRabe ernst genommen und mit der nötigen Sorgfalt behandelt.

² Die erste Ansprechperson bei Problemen ist immer die SiRabe Leitung. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, ist die Abteilungsleitung der Sozialen Dienste, anschliessend die Verwaltungsleitung und letztendlich der Gemeinderat beizuziehen.

Rechtsmittel

Art. 19

Auf dieses Konzept gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat mittels Einsprache angefochten werden. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen.

Inkraftsetzung

Art. 20

Dieses Konzept wird von der Ressortverantwortlichen des Gemeinderates und der Leitung der Sozialen Dienste am 30. November 2022 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.